

Es muß gewährleistet sein, daß die Fakten, auf die sich das Gericht bei seiner Maßnahme stützt, wahr sind, also nicht auf falschen oder einseitigen Darstellungen einer Prozeßpartei, eines Zeugen oder eines anderen Verfahrensbeteiligten beruhen.

Sehr wichtig ist die richtige Auswahl des Adressaten. Die Maßnahmen sollten dem Leiter oder Organ übermittelt werden, der bzw. das rechtlich für die festgestellte Gesetzesverletzung oder die Unzulänglichkeiten verantwortlich und demzufolge auch in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Während Hinweise und Empfehlungen keine rechtlich relevanten Fragestellungen enthalten müssen, ist der Hauptinhalt der Gerichtskritik juristischer Natur.<sup>/22/</sup> Zu ihr gehört notwendig die exakte Darlegung der konkret verletzten Rechtsvorschriften und der Gesetzesverletzungen.

Die Gerichtskritik enthält auch Rechtsforderungen: Sie verlangt die Beseitigung der Rechtsverletzung sowie ihrer Ursachen und Bedingungen und verpflichtet den Adressaten zur Stellungnahme. Aus der Spezifik der gerichtlichen Maßnahmen ergibt sich, daß nur diese ganz bestimmten Rechtsforderungen mit einer Gerichtskritik erhoben werden können.

Die Gerichte üben als Rechtsprechungsorgane keine Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit aus; dies obliegt allein der Staatsanwaltschaft. Die Gerichtskritik entspricht nur insofern dem Protest und den anderen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen gemäß § 38 StAG, als sich diese rechtlichen Mittel ebenfalls gegen Gesetzesverletzungen wenden. Sie sind weder von ihrer Funktion noch von ihren rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten her vergleichbar. So kann mit der Gerichtskritik allenfalls empfohlen werden, die persönliche rechtliche Verantwortlichkeit eines Leiters oder eines Werk tätigen zu prüfen, nicht aber die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens gefordert werden, was der Staatsanwalt kann.

Daraus folgt keine Zweitrangigkeit der gerichtlichen Maßnahmen; ihre Spezifik — vor allem bedingt durch Funktion und Grenzen des gerichtlichen Verfahrens — ermöglicht es, daß die Gerichte einen ihrer Verantwortung und ihren Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und dadurch zur Festigung der Gesetzlichkeit leisten.

### Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit gerichtlicher Maßnahmen

Die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Rechtsprechung und der mit ihr verbundenen gerichtlichen Tätigkeit zu erhöhen, erfordert u. a., daß besonders die Direktoren der Kreisgerichte durch ihre Leitungstätigkeit auf die verstärkte Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen Einfluß nehmen. Dazu gehört, daß sie

- die Schöffen bei der Einweisung auch auf die Möglichkeiten zur Anwendung der Gerichtskritik und anderer geeigneter Maßnahmen orientieren;
- die Maßnahmen in geeigneten Fällen in Leitungskollektiven und vor den Werk tätigen erläutern und auswerten;
- den Inhalt der Gerichtskritiken analysieren und daraus aufbereitete Informationen an die örtlichen

<sup>/22/</sup> Wir stimmen W. Kube zu, soweit er Fragen der zweckmäßigen, effektiveren Durchführung eines Gesetzes unter der Voraussetzung, daß es eingehalten wird, dem Hinweis bzw. der Empfehlung zuweist (a. a. O., S. 296). Widerspricht jedoch eine betriebliche Weisung einer Rechtsvorschrift, so handelt es sich um eine Gesetzesverletzung, also um einen Gegenstand der Gerichtskritik. Hinweise und Empfehlungen können auch Sachverhalte und Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, die rechtlich nicht relevant sind, z. B. organisatorische, technische Mängel, fehlerhafte Auffassungen zur Gesetzlichkeit und andere Haltungen, die als Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen wirkten.

Volksvertretungen und ihre Organe für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung übermitteln.<sup>/23/</sup>

Ein-wichtiges Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Maßnahmen ist ihre engere Verbindung mit den Initiativen der Werk tätigen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Die Praxis zeigt, daß Maßnahmen nach § 19 GVG die Bildung und Entwicklung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ dann fördern, wenn die Gerichte diese Frage in den Mittelpunkt der Auswertung der Maßnahmen vor Leitungs- und Arbeitskollektiven stellen. Wenn das Gericht auf diesem Gebiet Empfehlungen gibt, rryß es die Lage im jeweiligen Betrieb genau kennen. Allgemeine Empfehlungen werden dem Anliegen, die Initiativen der Werk tätigen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterstützen, nicht gerecht.

Ein weiteres wichtiges Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 19 GVG ist die Kontrolle der Stellungnahmen der Adressaten. Unzureichende Stellungnahmen oder offensichtlich unreaie Versprechungen dürfen nicht hingenommen werden. Neben der Kontrolle der Antworten durch den Richter besteht u. E. besonders die Aufgabe, die Schöffen noch stärker in die Kontrolle gerichtlicher Maßnahmen einzubeziehen.<sup>/24/</sup>

### Zur Entwicklung der Empfehlungspraxis der gesellschaftlichen Gerichte

Die Forderung nach verstärkter Anwendung und konsequenter Durchsetzung der Maßnahmen der Gerichte zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen gilt auch für die gesellschaftlichen Gerichte; denn die gesellschaftlichen Grundanforderungen an die Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit sind einheitlich, auch wenn sie von den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten auf differenzierte Weise verwirklicht werden.

Der wachsenden Rolle der gesellschaftlichen Gerichte entspricht die Notwendigkeit, daß sie ihre bereits gegenwärtig bestehenden Befugnisse, insbesondere die Empfehlungen (§ 14 GGG, §§ 22, 23 KKO, § 22 SdiKO), umfassender nutzen. Diese Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen sind ein Merkmal der qualitativen Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte.<sup>/25/</sup> Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen sollten deshalb bei der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte dieser Frage mehr Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere sind gute Erfahrungen zu verallgemeinern, um die noch anzutreffende Uneinheitlichkeit der Empfehlungspraxis zu überwinden.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, daß die Empfehlungen der gesellschaftlichen Gerichte von den Leitern genauso als Mittel zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit genutzt werden wie die Empfehlungen der staatlichen Gerichte, denn in ihrem rechtlichen Wesen wie in ihren Rechtswirkungen unterscheiden sie sich

<sup>/23/</sup> In dieser Weise nehmen z. B. Direktoren der Kreisgerichte des Bezirks Rostock auf die verstärkte Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen Einfluß.

<sup>/24/</sup> Vgl. H.-J. Heusinger, „Aufgaben der Schöffen bei der allseitigen Festigung der sozialistischen Staat- und Rechtsordnung“, NJ 1976 S. 217 ff. (insbes. 219 f.).

<sup>/25/</sup> Ziff. 28 der VO über die Konfliktkommissionen vom 1. Juni 1961 (GBl. H S. 203) und Ziff. 26 und 76 der Richtlinie über die Konfliktkommissionen vom 17. August 1963 (GBl. I S. 237) enthielten erstmals Regelungen über Empfehlungen. Ihnen folgte Ziff. 24 der Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 (GBl. I S. 115); diese Regelung stützte sich vor allem auf die Erfahrungen, die in der damals zehnjährigen Entwicklung der Konfliktkommissionen mit der hohen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit in den Betrieben gesammelt wurden. Nach dem Inkrafttreten der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 wurde die bereits dem Wesen nach gerichtsverfassungsrechtlichen Grundsätzen weitgehend entsprechende Regelung weiter vervollkommenet.